Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart,Tel.: 0711/ 46 36 81 und 46 68 09,
Fax: 0711/48 74 73, E-Mail: info@s-chorjugend.de, Homepage: www.s-chorverband.de

Jugendordnung der Chorjugend im Schwäbischen Chorverband (SCV)

Gemäß § 32 der Satzung des SCV wird die nachfolgende Chorjugendordnung errichtet:

§ 1 Name

Chorjugend im Schwäbischen Chorverband.
Die Chorjugend ist die Jugendorganisation des Schwäbischen Chorverbandes.
Sie ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Schwäbischen Chorverbandes.

Mitglieder der Chorjugend sind:

a) Chorvereinigungen, die Kinder- und Jugendchöre haben, wobei den Kinderchören überwiegend Sängerinnen und Sänger im Alter bis 14 Jahren angehören. Jugendchöre sind Chöre mit überwiegend Sängerinnen und Sängern über 14 Jahre bis höchstens 27 Jahre
b) Die Jugendreferenten der Regionalchorverbände des Schwäbischen Chorverbandes.

§ 2 Aufgaben

1. Die Chorjugend bekennt sich zu den Zielen des Schwäbischen Chorverbandes. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein und ist sowohl parteipolitisch wie konfessionell unabhängig.

2. Die Chorjugend wird selbständig verwaltet. Sie entscheidet selbst über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

3. Ihre Aufgaben sind:
   - Pflege und Förderung des Chorwesens durch jugendpflegerische Arbeit
   - Weiterentwicklung der chorischen Jugendarbeit durch praktische Gesangsarbeit, wie auch die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
   - Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Sänger und Sängerinnen von Kinder- und Jugendchören durch Förderung des sozialen Verhaltens.
   - Verstärkung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Chorwesens, durch Veranstaltung von Chortreffen und Förderung des Austausches von Chören.
   - Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Kinder und Jugendliche, Jugendleiter, Mitarbeiter in der Jugendarbeit und für die Jugendreferenten und Jugendchorleiter der Regionalchorverbände.

§ 3 Organe

Organe der Chorjugend sind:
- der Chorjugendtag
- der Beirat der Chorjugend

der Vorstand der Chorjugend.

§ 4 Chorjugendtag

1. Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Chorjugendtag statt und zwar in der Regel im Jahr des Chorverbandstages des SCV. Der Chorjugendtag wird vom Vorstand einberufen. Ein außerordentlicher Chorjugendtag ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand der Chorjugend mit $^{2}/_{3}$ Mehrheit beschlossen wird oder zumindest $^{1}/_{3}$ der Mitglieder der Chorjugend im SCV dies schriftlich beantragt.
2. Der Chorjugendtag wird in der Regel einen Monat vor dem Chorverbandstag des SCV abgehalten.
   Die Einberufung erfolgt vier Wochen vor dem Termin durch Mitteilung in der Zeitschrift des Verbandes oder durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung. Die Leitung des Chorjugendtages obliegt dem Vorsitzenden der Chorjugend, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
3. Der Chorjugendtag dient der Standortbestimmung der Kinder- und Jugendchöre im SCV und der Besprechung, Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Ihm obliegt insbesondere:
   a) die Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend, der zwei stellvertretenden Vorsitzenden, des Musikdirektor der Chorjugend, des stellvertretenden Musikdirektors der Chorjugend, des Schriftführers und der vier Vertreter der Chöre sowie der beiden Rechnungsprüfer der Chorjugend,
   b) Änderung der Jugendordnung
   c) Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Chorjugendtage.
   d) Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstands der Chorjugend.
4. Der Chorjugendtag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten.
   Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.
   Änderungen der Jugendordnung und der Aufgaben der Chorjugend_erfordern die Zustimmung von ¾ der anwesenden Delegierten.
5. Bei der Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend gilt im ersten Wahlgang derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Soweit keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit.
   Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands der Chorjugend erfolgt mit jeweils einfacher Stimmenmehrheit.
   Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Soweit offene Wahlen beantragt werden, ist hierfür die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
6. Wahl- und stimmberechtigt sind:
   a) Mitglieder mit
      bis zu 25 Kindern und Jugendlichen mit 1 Stimme,
      bis zu 50 Kindern und Jugendlichen mit 2 Stimmen,
      bis zu 75 Kindern und Jugendlichen mit 3 Stimmen,
      bis zu 100 Kindern und Jugendlichen mit 4 Stimmen,
      über 100 Kindern und Jugendlichen mit 5 Stimmen.
   Maßgeblich ist hierbei jeweils die Zahl der dem SCV gemeldeten Chormitglieder. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei ein Delegierter das Stimmrecht für alle Delegierte eines Chores ausüben kann.

   b) Jugendreferenten der Regionalchorverbände bzw. deren Stellvertreter
   c) Jugendchorleiter der Regionalchorverbände bzw. deren Stellvertreter
   d) Gewählte Mitglieder des Vorstands der Chorjugend

§ 5 Beirat der Chorjugend

1. Der Beirat der Chorjugend besteht aus den Mitgliedern des Vorstands der Chorjugend sowie den Jugendreferenten und Jugendchorleitern der Regionalchorverbände. Die Leitung des Beirats der Chorjugend obliegt dem Vorsitzenden der Chorjugend, im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter.
2. Der Beirat der Chorjugend tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Beratung sämtlicher grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
   - Fragen der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit
   - Beratung und Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes
   - Genehmigung des Rechenschafts- und Kassenberichts und Entlastung des Vorstandes in dem Jahr, in dem kein Chorjugendtag stattfindet

Der Beirat der Chorjugend ist beschlussfähig, wenn zumindest 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.
Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leitenden der Versammlung.

§ 6 Vorstand der Chorjugend

Der Vorstand der Chorjugend besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Musikdirektor der Chorjugend,
d) dem stellvertretenden Musikdirektor der Chorjugend
e) dem Schriftführer,
f) vier Vertretern der Chöre,
g) dem Leiter des Finanzwesens,
In den Vorstand ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Vorstand der Chorjugend ist berechtigt bis zu zwei kooptierte Mitglieder aus dem Jugendbereich wie zum Beispiel aus der Musikmentorenausbildung mit Stimmrecht in den Vorstand zu berufen.
Die Wahl der Mitglieder des Vorstands der Chorjugend erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Der Vorsitzende, der Schriftführer und zwei der Vertreter der Chöre werden im zweijährigen Wechsel mit den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und den zwei weiteren Vertretern der Chöre, dem Chorleiter der Chorjugend und dessen Stellvertreter gewählt. Nicht besetzte Ämter dürfen auf Beschluss des Vorstands der Chorjugend bis zur nächsten Wahl nach besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Mitglieder anwesend sind.
Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben des Vorstands der Chorjugend sind:
h) Erledigung sämtlicher laufender Geschäfte im Bereich der Chorjugend,
i) Bestellung des Leiters des Finanzwesens,
j) Einberufung des Chorjugendtages und Beirats der Chorjugend sowie deren Durchführung,
k) Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts beim Chorjugendtag bzw. beim Beirat der Chorjugend,
l) Gewährung von Zuschüssen an die Kinder- und Jugendchöre sowie an die regionalen Chorverbände nach den Richtlinien des SCV
m) Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem SCV.

§ 7 Kassen- und Buchführung

1. Die Kassen- und Buchführung erfolgt durch den Leiter des Finanzwesens. Mit dieser Aufgabe soll der Schatzmeister des SCV in Personalunion vom Vorstand der Chorjugend bestellt werden.
   Es ist sicherzustellen, dass für die Chorjugend eine getrennte Kassen- und Buchführung erfolgt.
2. Der Leiter des Finanzwesens hat alljährlich bis spätestens 31. Januar für das laufende Jahr einen Haushaltsentwurf zu erstellen und diesen dem Vorstand der Chorjugend vorzulegen. Der Vorstand der Chorjugend legt den Haushalt nach Beschlussfassung bis 31.3. eines Kalenderjahres dem Präsidium des SCV vor.
3. Der Leiter des Finanzwesens ist neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern befugt:
   a) sämtliche Zahlungen für die Chorjugend entgegenzunehmen und hierüber Bescheinigungen zu erteilen,
   b) Zahlungen insoweit zu leisten, als es sich um laufend wiederkehrende Zahlungen handelt. Alle übrigen Zahlungen über 250 € dürfen nur mit Zustimmung oder auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter erfolgen.
   c) den gesamten Zahlungsverkehr (Kassengeschäfte) und diesen betreffenden Schriftverkehr selbständig zu erledigen.
4. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer der Chorjugend (§ 4, Ziff. 3).

§ 8 Niederschriften

Über sämtliche Sitzungen des Chorjugendtages, des Beirats der Chorjugend und des Vorstands der Chorjugend sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vertretung

Die Chorjugend wird durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter vertreten. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter nur im Verhinderungsfall vertretungsberechtigt sind. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so erfolgt die Vertretung durch den Musikdirektor der Chorjugend.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.

§ 11 Schlussbestimmungen

Offensichtliche Rechtschreibfehler, Zählfehler, Verweisungsfehler und Gliederungsfehler können vom Vorstand der Chorjugend ohne Beschluss des Chorjugendtages bereinigt werden.
Die Chorjugendordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Chorverbandsbeirat des SCV.
Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Chorjugend die Satzung und die Geschäftsordnung des Schwäbischen Chorverbandes ergänzend.

§ 13 Inkrafttreten

Die Chorjugendordnung wurde von der Bundesversammlung des Schwäbischen Sängerbundes in Giengen/Brenz am 15. Mai 2004 beschlossen. Sie wurde vom Bundesbeirat des Schwäbischen Sängerbundes am 15. Mai 2004 genehmigt und trat an diesem Tag in Kraft.
Die Chorjugendordnung wurde beim Chorjugendtag am 5. April 2014 in Illerrieden beschlossen und am 17. Mai 2014 vom Chorverbandsbeirat des SCV genehmigt und trat an diesem Tag in Kraft.
Die Jugendordnung wurde beim Chorverbandstag am 19. März 2016 in Rangendingen beschlossen und am 24. April 2016 vom Chorverbandsbeirat des SCV genehmigt und trat an diesem Tag in Kraft.